

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Richtlinie zur Vergabe des Deutschlandstipendiums an der Bauhaus-Universität Weimar (gemäß StipG vom 01.08.2010)		Ausgabe 27/2011
	erarb. Dez./Einheit RA	Telefon 1116	Datum 20. Juli 2011

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21.12.2010 in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 erlässt die Bauhaus-Universität Weimar die nachfolgende Richtlinie zur Vergabe des Deutschlandstipendiums an der Bauhaus-Universität Weimar.

1. Fördergrundsatz

Mit dem Deutschlandstipendium fördert die Bauhaus-Universität Weimar gem. StipG i. V. m. der StipV herausragende Studierende, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben und an der Bauhaus-Universität Weimar immatrikuliert sind. § 6 Abs. 3 und 4 StipG bleiben unberührt.

2. Förderung

Über die Zahl, Dauer und Höhe der Deutschlandstipendien entscheidet das Rektorat jährlich neu. Die Vergabe erfolgt im Rahmen der jährlich verfügbaren Mittel. Mit der Ausschreibung und Vergabe der Deutschlandstipendien beauftragt das Rektorat die bereits an der Bauhaus-Universität Weimar bestehende Vergabekommission für Stipendien in ihrer jeweils bestehenden Form.

Die Höhe des Stipendiums beträgt gemäß § 5 Abs. 1 Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) monatlich 300 Euro. Die Vergabe eines höheren Stipendiums ist möglich, wenn der Anteil der eingeworbenen Mittel von privater Seite höher als 150 Euro ist. Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig. Deutschlandstipendien können zusätzlich zum BaFöG gewährt werden. Die Stipendien werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Nicht gefördert werden kann, wer eine andere begabungs- oder leistungsabhängige Förderung durch eine in- oder ausländische Einrichtung erhält, die 30 Euro monatlich überschreitet. (§ 4 StipG). Das Stipendium wird während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes innerhalb der Bewilligungsdauer fortgezahlt. Dies gilt im Rahmen des ERASMUS-Programms auch dann, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin gleichzeitig einen Mobilitätszuschuss vom DAAD erhält.

Nach § 5 Abs. 3 StipG wird das Stipendium als Einkommen bei Sozialleistungen nicht angerechnet. Ausnahme ist die Berücksichtigung als Einkommen bei der Beantragung von Wohngeld (siehe § 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchstabe c WoGG).

Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Das Deutschland-Stipendium wird jeweils für ein Jahr bewilligt.

3. Bewerbungsverfahren

Die Vergabekommission schreibt die Deutschland-Stipendien auf der Internetseite der Bauhaus-Universität Weimar jeweils im Wintersemester aus. In der Ausschreibung werden bekannt gemacht:

- a) die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
- b) ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind sowie
- c) die Höhe des jeweiligen Stipendiums.

Der Beginn der Förderung ist in der Regel der 1. April des folgenden Jahres. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

4. Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung ist per E-Mail als PDF-Dokument (eine Datei inkl. Anlagen) mit den in der Ausschreibung bekannt gemachten Unterlagen einzureichen, insbesondere:

- tabellarischer Lebenslauf
- Bewerbungs- und Motivationsschreiben
- Abiturzeugnis (Kopie)
- gegebenenfalls Zeugnisse früherer Hochschulabschlüsse
- gegebenenfalls Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen

Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Daneben werden bei der Vergabe auch berücksichtigt:

- gesellschaftliches Engagement oder andere außergewöhnliche Aktivitäten (Nachweis),
- gegebenenfalls besondere persönliche oder familiäre Umstände

Bewerbungen sind per E-Mail an die Bauhaus Research School zu richten:

*Bauhaus Research School
Marion Hensel
deutschlandstipendium@uni-weimar.de*

5. Verpflichtungen der Stipendiaten

Es gelten die Pflichten gem. StipG iVm. der StipV. So sind insbesondere während des Förderzeitraums mindestens einmal jährlich von der BUW festgelegte Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen. Alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, sind der Hochschule unverzüglich mitzuteilen (z. B. Beurlaubung, geplanter Auslandsaufenthalt, Wechsel der Studienrichtung). Näheres zum Widerruf des Stipendiums ist in § 9 StipG geregelt.

Prof. Dr.-Ing. Beucke
Rektor